

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: GreenMaster
Erstellt am: 24.10.2005
Überarbeitet am: 19.04.2018

Version: 2.4
ersetzt Version: 2.3
Seiten: 11

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens *

1.1. Produktidentifikator

GreenMaster

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Oberflächenreiniger, Gehwegplattenreiniger, Grünbelag-Entferner, Biozid für den Außenbereich

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: CleanKing® Reinigungssysteme
Inh.: Marc Landgraf
Am Sportzentrum 6
36367 Wartenberg – Landenhausen
Deutschland

Telefon: +49 (0) 6648 - 62901 - 60

Telefax: +49 (0) 6648 - 62901 - 66

E-Mail: sdb@cleanking.de

1.4. Notrufnummer

+49 (0) 6648 – 62901 – 60

Nur zu Büro-Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag 08:30 Uhr – 16:30 Uhr
Freitag 08:30 Uhr – 14:00 Uhr

KEINE medizinischen Auskünfte möglich!

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise
Ätzwirkung auf die Haut – (Skin Irrit. 2)	H315: Verursacht Hautreizungen
Schwere Augenschädigung – (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden
Akut gewässergefährdend – (Aquatic Acute 1)	H400: Sehr giftig für Wasserorganismen
Langfristig gewässergefährdend – (Aquatic Chronic 2)	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenpiktogramme: GHS05: Ätzwirkung; GHS09: Umwelt
Signalwort: Gefahr



Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

- Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-16-alkyldimethylchlorid
- Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -isotridecyl- ω -hydroxy-(Isotridecylalkohol-Ethoxylate)

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Gefahrenhinweise für Umweltgefahren	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise — Allgemeines	
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: GreenMaster
Erstellt am: 24.10.2005
Überarbeitet am: 19.04.2018

Version: 2.4
ersetzt Version: 2.3
Seiten: 11

Sicherheitshinweise — Allgemeines	
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103	Vor Gebrauch Etikett lesen

Sicherheitshinweise — Prävention	
P260	Aerosol nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise — Reaktion	
P313	Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P301+P330+P331	Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
P302+P352	Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitshinweise — Lagerung	
P405	Unter Verschluss aufbewahren.

Sicherheitshinweise — Entsorgung	
P501	Inhalt / Behälter sachgerechter Entsorgung zuführen

2.3. Sonstige Gefahren

PBT / vPvB: Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien nach PBT beziehungsweise vPvB.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Alkalisches flüssiges Detergens (Oberflächenreinigungsmittel) auf wässriger Basis.
Zusammensetzung gemäß Detergenzienverordnung (EG):
< 5 %: nichtionische Tenside
< 5 %: kationische Tenside / Desinfektionsmittel (Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-16-alkyldimethylchloride)
< 0,1 %: Duftstoffe

Gefährliche Bestandteile / Inhaltsstoffe / Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 68424-85-1 EG-Nr.: 270-325-2 INDEX-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2119983287-23	Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-16-alkyldimethylchlorid (Met. Corr. 1, H290); Acute Tox. 4, H302; Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1 (M = 10), H400; Aquatic Chronic 1, H410 Gefahr	1 - 5 %
CAS-Nr.: 9043-30-5 EG-Nr.: - INDEX-Nr.: - REACH-Nr.: - Polymer	Poly(oxy-1,2-ethanediyl),α-isotridecyl-ω-hydroxy- (Isotridecylalkohol-Ethoxylate) Acute Tox. 4, H302; Eye Dam. 1, H318 Gefahr	1 - 5 %

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben: Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Unfall oder Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Handelsname: GreenMaster
Erstellt am: 24.10.2005
Überarbeitet am: 19.04.2018

Version: 2.4
ersetzt Version: 2.3
Seiten: 11

Nach Einatmen: Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden und nach massivem Einatmen von Produktnebeln (Aerosolen) ist sofortige Hilfe anzurufen.

Nach Hautkontakt: Benetzte Kleidung entfernen, dann betroffene Haut mit fließendem Wasser anhaltend abwaschen.

Nach Augenkontakt: Sofort Augen unter fließendem Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann die Augen noch weiter spülen. Eine medizinische Kontrolle – vorzugsweise durch einen Augenarzt – ist dringend anzurufen; bei anhaltenden Beschwerden ist sie unerlässlich.

Nach Verschlucken: Den wachen Verletzten Mund ausspülen lassen. Kein Erbrechen herbeiführen (gegebenenfalls Aspirationsgefahr). Sofort Arzt hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers: Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Augen. Besonders bei Nichtbeachtung/-behandlung sind Schäden möglich.
Ätz-/Reizwirkung auf den oberen gastrointestinalen Trakt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Produkt enthält Tenside: Aspirationsgefahr durch Schaumbildung nach Verschlucken und anschließendem Erbrechen möglich.

Sofort- / Sonderbehandlung:

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und Notarzt rufen (wenn möglich, Etikett oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Vorzugsweise Sprühwasser, Wasserdampf, Trockenlöschpulver oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel: Hochdrucklöschmittel, wenn möglich, vermeiden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt ist nicht entflammbar; es erfolgt keine selbstunterhaltende Verbrennung.
Verbrennungsprodukte können evtl. toxische Gase enthalten: z.B. Stickoxide (NO_x).

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen oder – wenn gefahrlos möglich – aus dem Gefahrenbereich bringen.
Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung unbedingt vermeiden – Schutzausrüstung tragen. Ausreichende Lüftung sicherstellen.

6.1.2. Einsatzkräfte Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung unbedingt vermeiden – Schutzausrüstung tragen. Ausreichende Lüftung sicherstellen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Größere Mengen mechanisch oder mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Chemikalienbinder) aufnehmen und in dichte und saubere Behälter füllen. Das aufgenommene Material ist vorschriftsmäßig zu entsorgen. Reste mit Wasser wegspülen.

Handelsname: GreenMaster
Erstellt am: 24.10.2005
Überarbeitet am: 19.04.2018

Version: 2.4
ersetzt Version: 2.3
Seiten: 11

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Zusätzliche Hinweise:

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Aerosolbildung vermeiden.

Brandschutzmaßnahmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen. Bei der Arbeit und in Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Gebrauch Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen und frostgeschützt im Originalgebinde lagern. Optimale Lagertemperatur: 5 - 30°C.

Geeignete Verpackungsmaterialien:

Kunststoff (PE, PP) – Ggf. sind (Edel-)Stähle oder andere Kunststoffe (z.B. Hart-PVC) – nach Rücksprache mit dem Lieferanten – unter bestimmten Bedingungen ebenfalls verwendbar.

Ungeeignete Verpackungsmaterialien: Zink, Aluminium, Kupfer und seine Legierungen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Keine Daten verfügbar.

Lagerklasse: 12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner anderen LGK zuzuordnen sind (gemäß TRGS 510)

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen: Keine Daten verfügbar.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. nationale Grenzwerte

Keine relevanten Daten bekannt.

8.1.2. empfohlene Überwachungsverfahren

Keine Daten verfügbar.

8.1.3. Grenzwerte bei bestimmungsgemäßer Freisetzung an die Luft

Keine Daten verfügbar.

8.1.4. DNEL- / PNEC-Werte:

Keine Daten verfügbar.

8.1.5. Risikomanagementmaßnahmen

Keine Daten verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: GreenMaster
Erstellt am: 24.10.2005
Überarbeitet am: 19.04.2018

Version: 2.4
ersetzt Version: 2.3
Seiten: 11

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration/-menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Betriebsbereite Not- und Augendusche in unmittelbarer Arbeitsplatznähe.

Augen- / Gesichtsschutz: Dichtschließende Schutzbrille entsprechend DIN EN 166 tragen. Bei erhöhter Spritzgefahr ggf. kombiniert mit Gesichtsschutzschild.

Hautschutz: Beim üblichen Umgang sollte normale Arbeits-(schutz-)Kleidung ausreichend sein. Bei erhöhter Kontakt-/Spritzgefahr: Gummischürze und Gummistiefel.

Handschutz: Es sind chemikalienresistente Handschuhe, klassifiziert unter DIN EN 374, zu verwenden: Beispiele für bevorzugtes Handschuhmaterial sind (Durchbruchzeit \geq 4 Stunden): Nitrilkautschuk/Nitrillatex – NBR (0,35 mm)

Atemschutz: Unter normalen Handhabungsbedingungen und guter Raumlüftung ist kein Atemschutz erforderlich. Bei Aerosol-/Nebelbildung: Filtermaske mit Partikelfilter P1.

Thermische Gefahren: Keine bekannt.

Sonstige Hinweise und Schutzmaßnahmen: Die Angaben basieren auf Literaturangaben oder sind durch Analogieschluss von ähnlichen Stoffen abgeleitet. Ggf. muss die Auswahl der Schutzhandschuhe mit dem Handschuhhersteller abgestimmt werden. Die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs kann in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die durch Tests ermittelte Permeationszeit sein. Außerdem sollten für eine besondere Verwendung und Dauer am Arbeitsplatz alle relevanten Arbeitsplatzbedingungen wie: Umgang mit anderen Chemikalien, physikalische Bedingungen (Schutz gegen Schnitt- und Sticheinwirkungen, Schutz vor Wärme), mögliche individuelle Reaktionen des Körpers auf Handschuhmaterialien sowie die Anweisungen / Spezifikationen des Handschuhlieferanten berücksichtigt werden.



8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Erdboden und Gewässer gelangen lassen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: klar farblos - gelblich
Geruch: schwach, parfümiert
Geruchsschwelle: nicht bestimmt

Parameter	Wert	Bemerkung
pH-Wert	ca. 8,5	bei 20°C
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt (°C)	< 0°C	keine Testdaten verfügbar
Siedebeginn / Siedebereich (°C)	ab ca. 100 – 105°C	
Flammpunkt (°C)	nicht anwendbar	
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar	nur teilweise flüchtig.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht anwendbar	
untere Entzündbarkeitsgrenze	nicht anwendbar	
obere Entzündbarkeitsgrenze	nicht anwendbar	
untere Explosionsgrenze	nicht anwendbar	
obere Explosionsgrenze	nicht anwendbar	
Dampfdruck	ca. 20 - 25 hPa	bei 20°C (praktisch nur Wasserdampf)
Dampfdichte	keine Testdaten verfügbar	
Relative Dichte	ca. 0,99 - 1,0	
Löslichkeit(en)	in Wasser vollständig mischbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht bestimmt	
Selbstentzündungstemperatur	nicht anwendbar	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: GreenMaster
Erstellt am: 24.10.2005
Überarbeitet am: 19.04.2018

Version: 2.4
ersetzt Version: 2.3
Seiten: 11

Parameter	Wert	Bemerkung
Zersetzungstemperatur (°C)	nicht bestimmt	
Viskosität	keine Testdaten verfügbar	

Explosive Eigenschaften: keine bekannt

Oxidierende Eigenschaften: keine bekannt

9.2. Sonstige Angaben

Tensidwirkung: Schaumbildung, Oberflächenentspannung.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Beim Erhitzen: Wasser siedet ab ca. 100 - 105°C ab. Der dabei entstehende Rückstand kann bei Temperaturen > 200 - 250°C thermisch ge-crackt werden und ggf. in Brand geraten.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Evtl. mit starken Oxidationsmitteln: heftige Reaktion möglich, ggf. Brand- und Explosionsgefahr.
Mit Leichtmetallen/Buntmetallen/Zink: Korrosion möglich.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Stakes Erhitzen (> 100°C) vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säuren, Leichtmetalle, Buntmetalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfalle: Freisetzung toxischer Gase möglich, z.B. Stickoxide (NO_x).

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

LD50, Ratte, oral, > 2.000 mg/kg (abgeschätzt aus den Tox.-Daten der Komponenten)

LD50, Kaninchen, dermal, > 2.000 mg/kg (abgeschätzt aus den Tox.-Daten der Komponenten)

Inhalative Toxizität: Keine Daten. Bei üblichen Anwendungsbedingungen ist eine Vergiftungsgefahr als gering anzusehen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Reizwirkung – oft erst bei anhaltendem oder ständig wiederholtem Kontakt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden

Ätzwirkung – Gefahr von schweren Schäden bei Nichtbeachtung / Nichtbehandlung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Von den Inhaltsstoffen sind keine besonderen sensibilisierenden Eigenschaften bekannt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Handelsname: GreenMaster
Erstellt am: 24.10.2005
Überarbeitet am: 19.04.2018

Version: 2.4
ersetzt Version: 2.3
Seiten: 11

Aspirationsgefahr

Keine besondere bekannt (siehe auch Abschnitt 4.3).
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Aerosole (Nebel) des Produktes können die Atemwege und die Augen reizen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt und eines seiner relevanten Inhaltsstoffe sind als akut und chronisch gewässertoxisch eingestuft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die organischen Bestandteile des Produktes sind leicht biologisch abbaubar. Die enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Biokonzentrationspotential ist als gering anzusehen (für die Bestandteile gilt: $\log K_{OW} < 3$).

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB nicht erfüllt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Bei sachgemäßer Einleitung **geringer** Konzentrationen in biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

Adsorbierbares organisches gebundenes Halogen (AOX): nicht relevant.

Nicht ins Erdreich, Untergrund oder Gewässer gelangen lassen.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts / der Verpackung

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Abfallschlüssel Produkt / Verpackung

Die Abfallschlüsselnummern sind bei dem örtlichen Entsorger bzw. der örtlichen Behörde zu erfragen.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt: Muss unter Beachtung örtlicher, behördlicher Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden. Kann unter Beachtung der geltenden Vorschriften und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Entsorger bzw. der zuständigen Behörde – zusammen mit anderen brennbaren Materialien – einer geeigneten und behördlichen zugelassenen Abfallverbrennungsanlage zugeführt werden. Gegebenenfalls in einen geeigneten Behälter umfüllen und zur Entsorgung durch spezialisiertes Entsorgungsunternehmen abholen lassen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung: Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren und können nach Reinigung mit Wasser einer Wiederverwertung zugeführt werden.

13.2. Zusätzliche Angaben

Der Anwender wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche ergänzende örtliche oder nationale Vorschriften für die Entsorgung bestehen können. Die Angabe der Abfallschlüsselnummern erfolgt ohne Gewähr und sollten vor Entsorgung mit dem Entsorger überprüft werden. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer UN 3082

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: GreenMaster
Erstellt am: 24.10.2005
Überarbeitet am: 19.04.2018

Version: 2.4
ersetzt Version: 2.3
Seiten: 11

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

deutsch:

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-16-alkyldimethylchlorid)

englisch:

UN 3082 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
(Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides)

14.3. Transportgefahrenklasse(n) 9

14.4. Verpackungsgruppe III

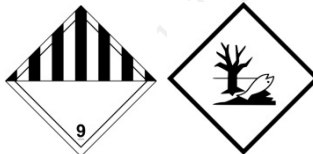
14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Ja – UMWELTGEFÄHRDEND
Meeresschadstoff: Ja – MARINE POLLUTANT

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen: Keine bekannt.
Klassifizierungscode: M6
Tunnelcode: E
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer (Kemler-Zahl): 90
Begrenzte Menge (LQ): 5 Liter
Freigestellte Menge: E1 (30 ml / 1.000 ml)
ERI-Card: 9-07
Andere relevante Informationen: ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA: Gefahrgut Klasse 9, Verpackungsgruppe III.
ADNR: Nicht relevant für das Produkt.

Gefahrzettel:



14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

Nationale und örtliche Vorschriften sind zu beachten.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung)

Europäisches Verzeichnis der im Handel befindlichen Altstoffe (EINECS):

Die Bestandteile dieses Produktes sind im EINECS gelistet oder unterliegen Ausnahmeregeln für dieses Verzeichnis (z.B. als Polymer).

Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004:

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und nur diesen entweder auf direkte oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Angaben gemäß Artikel 20 (3) 1988/8/EG (Biozid Produkte):

Desinfektionsmittel: Benzalkonium Chloride, BAuA: Reg.-Nr.: N-63237, 36,5 g/kg
Zulassungsnummer des Biozids 98/8/EG: Keine Daten vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: GreenMaster
Erstellt am: 24.10.2005
Überarbeitet am: 19.04.2018

Version: 2.4
ersetzt Version: 2.3
Seiten: 11

Nationale Vorschriften - DEUTSCHLAND

Störfallverordnung (Seveso II) für im Produkt enthaltene Stoffe:

Unterliegt den Vorschriften (Anhang I, Nr. 9a + 9b)

Wassergefährdungsklasse (WGK):

WGK: 2
Beschreibung: Wassergefährdend.
Bemerkung: (Anhang 4 VwVwS vom 17.05.99.)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche beachten - §22 JArbSchG

Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG

Gefahrstoffverordnung – GefStoffV

Gefahrtgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB

Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

Störfallverordnung – 12. BImSchV

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft

Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS (Nr. 400, 510, 555, 800, 900, 903, u.a.)

Chemikaliengesetz – ChemG

Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV

Wasserhaushaltsgesetz – WHG

Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS

Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI):

- A 008 – „Persönliche Schutzausrüstungen“
- BGI 503 – „Anleitung zur Ersten Hilfe“
- BGI 536 – „Gefährliche chemische Stoffe“
- BGI 546 – „Umgang mit Gefahrstoffen“
- BGI 564 – „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
- BGI 595 – „Merkblatt Reizende/Ätzende Stoffe“
- BGI 623 – „Umfüllen von Flüssigkeiten“
- BGI 660 – „Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR):

- BGR 189 – „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“
- BGR 190 – „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“
- BGR 192 – „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“

Das „berufsgenossenschaftliche“ Regelwerk („BG...“) firmiert jetzt als Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung („DGUV...“) und kann in der Regel von der für Ihren Betrieb zuständigen Gesetzlichen Unfallversicherung (früher BG) angefordert werden oder ist teilweise auch über die WEB-Seite der DGUV zu erhalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Abschnitte mit Änderungen: 1

Abschnitte mit Änderungen gegenüber der Vorgängerversion sind mit einem * markiert.

Vorhergehende Version: 2.3 vom 29.03.2017

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abkürzung / Akronym	Bedeutung
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
a.n.g.	anderweitig nicht genannt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: GreenMaster
Erstellt am: 24.10.2005
Überarbeitet am: 19.04.2018

Version: 2.4
ersetzt Version: 2.3
Seiten: 11

Abkürzung / Akronym	Bedeutung
ATE	Acute Toxicity Estimates
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
BGG	Berufsgenossenschaftliche Grundsätze
BGI	Berufsgenossenschaftliche Informationen
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
bw	body weight
CAS	Chemical Abstracts Service
cc	closed cup
CLP	Classification, Labelling and Packaging
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung
DNEL	derived no effect level
DRM	dermal
dw	dry weight
EAK	Europäische Abfallartenkatalog
EC50	median effective concentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
EmS	Emergency Schedules
EN	Europäische Norm
EQ	Excepted Quantities
ERI	Emergency Response Intervention
EU	Europäische Union
Eye Dam.	Eye Damage – Schwere Augenschäden
Eye Irrit.	Eye Irritation – Schwere Augenreizung
Flam. Liq.	Flammable Liquids - Entzündbare Flüssigkeiten
GESTIS	Gefahrstoffinformationssystem
Gew-%	Gewichtsprozent
GGVSEB	Gefahrstoffverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GGVSee	Gefahrstoffverordnung See
GHS	Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
GPG	guinea pig
HAM	hamster
HMN	human
IATA	International Air Transport Association
IBC	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
IC50	median inhibitory concentration
ICAO	International Civil Aviation Organization
ILV	indicative limit values
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
IOELV	indicative occupational exposure limit values
IPR	intraperitoneal
ISO	International Organization for Standardization
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
IVN	intravenous
LC50	median lethal concentration – mittlere letale Konzentration
LD50	median lethal dose – mittlere letale Dosis
LDLO	lethal dose low – die niedrigste letale Dosis
LQ	Limited Quantities
MAK	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MAM	mammal
MARPOL	marine pollution
Met. Corr.	Korrosiv gegenüber Metallen
MUS	Mouse
N.A.G.	nicht anderweitig genannt
NBR	Nitrile Butadiene Rubber (Nitril-Butadien-Kautschuk)
NLP	No-Longer Polymer
oc	open cup
OCC	ocular / corneal
PBT	persistent, bioakkumulativ und toxisch
PCP	physico-chemical properties
PGN	pigeon
PNEC	predicted no effect level
ppm	parts per million
RAT	Ratte
RBT	Rabbit
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses – Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
SCU	subcutaneous
SKN	skin
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe

Handelsname: GreenMaster
Erstellt am: 24.10.2005
Überarbeitet am: 19.04.2018

Version: 2.4
ersetzt Version: 2.3
Seiten: 11

Abkürzung / Akronym	Bedeutung
VOC	volatile organic compound
vPvB	very persistent, very bioaccumulative
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Angaben der Hersteller / Lieferanten und weitere externe Datenquellen:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

– <http://www.baua.de/>

– <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/>

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)

– <http://www.dguv.de/ifa/index.jsp>

GESTIS-Stoffdatenbank (Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung)

– <http://www.dguv.de/ifa/GESTIS/index.jsp>

ECHA – Europäische Chemikalienagentur

– <http://echa.europa.eu/de/>

GISBAU – Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

– <http://www.bgbau.de/gisbau/>

16.4. Angewandte Methoden zur Einstufung von Gemischen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung gemäß anderer Methoden der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-VO), Anhang I, Teile 3 + 4.

16.5. Wortlaut der H-, P- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

16.6. Schulungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anwender regelmäßig an geeigneten Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen teilnehmen sollte.

16.7. Zusätzliche Hinweise

BAuA-Reg.-Nr.: N-63237

Bei Vorliegen weiterer Daten werden diese in das Sicherheitsdatenblatt aufgenommen.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Die Angaben entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Drucklegung, es wird jedoch nicht behauptet, dass sie vollständig sind und dürfen daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Produkt übertragen werden. Bei dem Produkt handelt es sich um ein Mittel für den gewerblichen Einsatz. Wir setzen deshalb Sachkenntnisse bei der Umsetzung unserer Anwendungshinweise voraus. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Die Firma kann nicht für irgendwelche Schäden, die durch den Umgang oder den Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden.